

Ausschluss aus der Kasse. Wenn aber — wie dies gewöhnlich der Fall ist — bestimmt wird, dass nur gesunde Personen aufnahmefähig sind und dass unrichtige Angaben in dieser Hinsicht den Ausschluss begründen, so liegt es auf der Hand, dass schon im Hinblick auf den keineswegs bestimmten Begriff „Gesundheit“ oder „Krankheit“ diese Bestimmung eine leicht zu stellende Falle für viele Mitglieder sein wird. Vorübergehende, leichtere Störungen der Gesundheit fassen die meisten Leute nicht als Krankheit auf, anders die auf ihren Vorteil bedachte Kasse. Noch schlimmer aber steht es, wenn der Aufzunehmende sämtliche überstandenen Krankheiten angeben soll. Die Kasse steckt die Beiträge ruhig ein, kommt aber ein Unglücksfall, dann hört in der Regel nicht nur die Liberalität, sondern auch Loyalität der Kasse auf, es kommen die satzungsgemässen Beanstandungen, es kommen die Kontrollbesuche während der Krankheitszeit, für deren Dauer dem Kassenmitglied jegliche „Erwerbstätigkeit“ bei Entziehung oder Kürzung der Unterstützung untersagt ist. Dabei wird nicht selten der Spüreifer der Kassenagenten durch Aussetzung von Prämien für jede Beanstandung angefeuert. Solche Kassen erfüllen in der Tat nicht die Aufgabe, dem weniger bemittelten Teil der Bevölkerung zu Zeiten einer durch Krankheit hervorgerufenen Not Hilfe zu bringen, sondern sie wollen nur den an der Leitung der Kassen Beteiligten eine billige Existenz verschaffen. Das beweist der Zusammenbruch einer Reihe solcher Kassen in treffender Weise. Nicht das zufällige Uebermass von Unterstützungsleistungen, sondern beinahe ausnahmslos die auf unlauterer Grundlage sich aufbauende Geschäftsführung, die unverhältnismässig hohen Verwaltungskosten sind wohl meist die Ursache solcher Zusammenbrüche.

Wenn nun unter den vielen Krankenkassen, die infolge mehr oder minder betrügerischer Manipulationen ihrer Organe in der letzten und allerletzten Zeit zusammengebrochen sind, wir erinnern nur an die „Hülfe“, „Eiche“, „Deutsche Krankenversicherungskasse-Dresden“, „Bavaria-München“, „Rotes Kreuz-Frankfurt a. M.“ und an die erst in den allerletzten Tagen verkrachte „Allgem. Kranken- und Begräbniskasse Wettin-Dresden“, auch die eine oder andere war, die ausnahmsweise auf reeller Basis ruhte und arbeitete, so kann man in Anbetracht der schlimmen Erfahrungen, die mit der Mehrzahl derselben gemacht wurden, den Versicherungssuchenden nicht laut und eindringlich genug ans Herz legen, ihr Geld nicht solchen Kasseninstitutionen zuzutragen, die ohne jeglichen Reservefonds arbeiten und bei denen die Namen der Gründer und Verwalter, sowie deren Ruf nicht volle Garantien für absolute Sicherheit und Reellität bieten.

Dr. P.

Ueber den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren.

[Nachdruck verboten.]

Die Missstände, wie sie seit Jahrzehnten im Gewerbebetrieb der Auktionatoren bestehen, beeinträchtigen und schädigen in besonders ausgedehnter Masse namentlich das Uhrmacherhandwerk. Was dem Uhrmacher durch Schädigungen mannigfacher Art an Geschäfts- und Kundenkreis noch gelassen worden ist, das sucht ihm der Auktionator mit allen nur erdenklichen Mitteln und zweifelhaften Praktiken streitig zu machen.

Diese üblen Zustände gibt die in den allerletzten Tagen erschienene Denkschrift des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Förderung des Handwerks und Gewerbes in folgenden Ausführungen unumwunden zu:

„Eine empfindliche Beeinträchtigung in ihrem Erwerbe erlitten häufig Handwerker und Kaufleute durch die Ausschreitungen, welche die Auktionatoren bei ihrem Geschäftsbetriebe sich zu schulden kommen liessen.“

Interessant dürfte es nun für unsere Leser sein, zu erfahren, welche Vorkehrungen und Massnahmen das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Inneren nach der Denkschrift getroffen hat, um die schweren Schädigungen, welche das parasitäre Gewerbe der Auktionatoren dem Handwerk und Gewerbe allenthalben verursachen, wirksam zu begegnen, bzw. sie hintan zu halten.

Des grossen Umfangs halber bringen wir die in Betracht kommenden Verordnungen und Vorschriften auszugsweise, jedoch

so, dass keine auch nur einigermaßen wichtige Bestimmung ausser acht gelassen wird.

1. Die Auktionatoren dürfen lediglich fremde Waren, und zwar nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages versteigern, welcher den Vor- und Zunamen (die etwaige Firma und Namen der Firmeninhaber), den Wohnort und die Wohnung des Auftraggebers, die Herkunft, Art und Menge und den Wert der Waren, sowie die allenfallsigen besonderen Bedingungen für die Versteigerung zu enthalten hat.

Der Auftrag muss auch, falls der Auftraggeber nicht selbst nachweislich der Eigentümer der Waren ist, den letzteren ersehen lassen und den Nachweis enthalten, dass und in welcher Weise der Eigentümer dem Auftraggeber das Verfügungsrecht über die Waren eingeräumt hat.

Der Auftrag muss als Beilage zum Geschäftsregister aufbewahrt werden und ist bei Visitationen vorzulegen.

Die Auktionatoren sind bei ihren Versteigerungen weder berechtigt, in eigener Person, noch durch Dritte Waren zu ersteigern.

Die Versteigerung von Lebens- und Genussmitteln, sowie von neuen (ungebrauchten) Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Bei sonstigen Waren darf die Genehmigung zur Versteigerung nur dann erfolgen, wenn ganz besondere, dies rechtfertigende Verhältnisse vorliegen und nachgewiesen sind, so bei Versteigerung von Gegenständen aus einem Konkurse, einem Nachlasse, dann bei der herkömmlichen Art der Versteigerung von Gegenständen der bildenden Kunst, von Antiquitäten, Münzen, ganzen Kunstsammlungen, wobei jedoch jede Umgehung der Bestimmungen des § 56c, Abs. 1, der Gewerbeordnung ausgeschlossen bleiben muss.

Im Geschäftsregister ist über die Art und Menge der Waren, sowie deren Herkunft und Wert unter genauer Angabe der Firma, bzw. des Namens, Standes und Wohnortes und der Wohnung des Auftraggebers und eventuell Eigentümers Vortrag zu machen. Gleichzeitig ist auch zu bemerken, welcher Erlös, einschliesslich eines etwa nach den Verkaufsbedingungen erhobenen Aufschlages, für die Waren erzielt, des weiteren, wann und in welcher Höhe der Erlös an den Auftraggeber ausgehändigt wurde.

Fabrik-, Firmen- oder Schutzbezeichnungen an Waren dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Von jeder Versteigerung hat der Auktionator mindestens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Versteigerungsgebühren und Vorlage eines genauen Verzeichnisses der zur Versteigerung gelangenden Waren (Art, Menge, Herkunft, ob neu oder gebraucht) Anzeige zu erstatten und bei neuen Waren die Genehmigung nachzusuchen.

Das Verzeichnis hat auch den Namen des Auftraggebers zu enthalten und ist am Versteigerungstage im Auktionslokal, wo nötig, mit der ortspolizeilichen Genehmigung anzuschlagen.

Die Versteigerung neuer und alter Waren im gleichen Lokal an demselben Tag ist unstatthaft, ebenso ist der freihändige Verkauf von Waren im Auktionslokal während der Versteigerung unzulässig.

Jedes unlautere Gebaren bei der Versteigerung, betrügerisches Anpreisen der Waren, die Verleitung zum Ueberbieten durch das Aufstellen von Personen, die nur zum Schein mitbieten, das Verabreichen von Spirituosen u. s. w. ist verboten. Unzulässig sind ferner Verabredungen, welche die Beteiligung steigerungslustiger Personen zu verhindern suchen, um nach deren Ausscheiden die zu versteigernden Waren weit unter ihrem Werte zu erwerben (sogen. Kippemachen). Das Vorschussgeben à conto des Versteigerungserlöses ist untersagt.

Die Auktionatoren sind verpflichtet, den Beamten und Sachverständigen der Polizeibehörden jeder Zeit die Entnahme von Proben aus den zur Versteigerung kommenden Waren behufs Feststellung der Beschaffenheit und des Wertes derselben zu gestatten und jeden sonstigen Aufschluss zu erteilen.

Die Versteigerungsbedingungen sind vor der Versteigerung vom Versteigerer laut und deutlich zu verlesen und in deutlichster Schrift und an einer Stelle, wo sie leicht zugänglich und gut lesbar sind, anzuschlagen.

Zuschläge zum Strichschilling dürfen nur bei den im Kunsthandel üblichen Versteigerungen erhoben werden, und muss deren